

10. Unterläßt man das rechtzeitige Entfernen der Schlacken, so verschmelzen dieselben leicht mit den Kroststäben oder den Seitenwandungen des Feuerraumes, wodurch beide zerstört, gleichzeitig aber auch der letztere, sowie die Luftzuführung verengt werden. Außerdem tritt noch eine verminderte Leistung der Feuerung ein, welcher gewöhnlich ein sorgloses übermäßiges Nachwerfen von Brennmaterial abhelfen soll.

Dadurch wird aber der Uebelstand nur vermehrt und eine unmäßige Menge Rauch und Ruß erzeugt, während das öftere Entfernen der Schlacken eine bessere Ausnutzung der Kohlen, also Ersparniß an denselben, zur Folge hat.

11. Zu häufiges Oeffnen der Feuerthür und zu langes Offenhalten derselben ist möglichst zu vermeiden.

12. Soll das niedergebrannte Feuer weiter unterhalten werden, so hebe man die gesammte glühende Masse mit dem Schürhaken etwas in die Höhe, zertheile sie, entferne von ihr etwaige Schlacken und schiebe sie gleichmäßig vertheilt auf den hinteren Theil des Krostes (etwa  $\frac{2}{3}$  desselben), wogegen der übrige Theil des Krostes für die nachzuliegenden Kohlen frei zu halten ist.

13. Die nachzuliegenden Kohlen sollen niemals auf die glühenden Kohlen geworfen werden, vielmehr ist durch Zurückziehen der letzteren für die ersteren unmittelbar an der Feuerthür Platz zu schaffen.

Durch dieses Verfahren wird eine Vorwärmung der neu hinzugelegten Kohlen erzielt und die sich entwickelnden Gase werden gezwungen, über die glühenden Kohlenschichten zu entweichen und dabei zu verbrennen.

Haben sich die nachgelegten Kohlen entzündet, so sind sie gleichmäßig über den Krost zu vertheilen.

14. Das Einwerfen von Fetten, Harzen und dergl., vor allem aber das Eingießen von Petroleum in den Feuerraum, sowie die Verwendung von mit Petroleum getränktem Holze zum Feueranmachen ist unter allen Umständen unzulässig.

Die im Handel befindlichen „Anzünder“ können verwendet werden.

Obwohl durch Bekanntmachung vom 2. Februar vorigen Jahres den hiesigen Schankwirthen eröffnet worden ist, das für **Bockbierfeste und carnavalistische Narren-Abende** Musikerlaubniß nur bis 11 Uhr ertheilt werden solle, sind doch neuerdings wiederholt Gesuche eingegangen, durch welche auf eine längere Zeit Erlaubniß für Musikabhaltung bei solchen Festen erbeten worden ist.

Die Schankwirthe werden daher nochmals in Kenntniß gesetzt, daß bei solchen Veranlassungen Musik nur bis 11 Uhr gestattet wird, zugleich aber verständigt, daß auch Seiten des mitunterzeichneten Polizeiamts eine Erstreckung der allgemeinen oder für den einzelnen Gesuchsteller festgestellten Schlußzeit versagt und vielmehr gegen Ueberschreitungen derselben mit den diesfalls angedrohten Strafen verfahren werden wird, überdies aber vorbehalten wird, gegen Schankwirthe, welche solcher Ueberschreitungen sich schuldig machen, eine frühere Schlußzeit festzusetzen.

Leipzig, den 22. Februar 1887.

**Der Rath u. das Polizeiamt der Stadt Leipzig.**

Es sind bisher vielfach pneumatische Bierdruckapparate von Gast- und Schankwirthen in Betrieb gesetzt, beziehentlich Veränderungen in dem Betriebe derartiger Apparate vorgenommen worden, ohne daß hiervon eine Anzeige an uns erstattet worden ist. Da hierdurch die Ausführung der erforderlichen Ueberwachung der pneumatischen Bierdruckapparate sehr erschwert wird, so sehen wir uns veranlaßt hierdurch zu verordnen, daß

- 1) bei Aufstellung und vor Inbetriebsetzung eines pneumatischen Bierdruckapparates, sowie
- 2) bei Aenderungen des Betriebes an schon vorhandenen pneumatischen Bierdruckapparaten, jedesmal bei Vermeidung der in § 12 des Regulativs vom 24. Juni 1881, die Einrichtung und Reinhaltung der pneumatischen Bierdruckapparate in Leipzig betreffend, gedachten Strafen rechtzeitig bei uns Anzeige zu erstatten ist, sowie daß die Inbetriebnahme eines neuen dergleichen Apparates nicht eher erfolgen darf, als bis durch unseren verpflichteten Revisor die regulativmäßige Aufstellung des Apparates festgestellt worden ist.

Leipzig, den 2. März 1887.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**

Unter Hinweis auf die Bestimmung in § 368,2 des Reichsstrafgesetzbuchs wird den Grundstücksbesitzern bez. Garteninhabern hiesigen Stadtbezirks bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft hiermit aufgegeben, während des Monats April d. J. ihre Bäume, Sträucher, Hecken u. von den Raupen des Ringelspinners (*Bombyx Neustria*) gehörig säubern und den Schädling vertilgen zu lassen.

Gleichzeitig geben wir nachstehend sub  $\odot$  eine kurze Beschreibung der Lebensweise und der zweckmäßigsten Vertilgungsweise der angeführten Schmetterlingsart.

Leipzig, den 28. März 1887.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**



Ringelspinner (*Bombyx Neustria*). Der Schmetterling legt seine Eier Ende Juli oder Anfang August bis zu 400 Stück beisammen spiralförmig um ein- bis dreijährige Nestchen. Erst im nächsten März schlüpfen die Anfangs schwarzen, lang gelbbraun behaarten Räumchen aus, nähren sich zuerst von Knospen, später von Laub. Ihre Fraßstellen überspinnen sie mit einem leichten, lockeren Gewebe, ohne ein eigentliches Nest herzustellen. Anfangs trifft man diese Raupen zu mehreren Hunderten gesellig an Obstbäumen, Weißdorn, Rosen, Weißbuchen, Eichen, Kiefern, Pappeln, Birken, beisammen in der Gabelung eines Astes oder ähnlichen Stellen dicht aneinander gedrängt. Mit dem zunehmenden Wachsthum der Raupen werden diese Gesellschaften kleiner und kleiner, bis sie sich Ende Mai oder Anfang Juni gänzlich auflösen. Sie fressen bei Tag und Nacht und wandern von Baum zu Baume, wenn die Nahrung zu mangeln beginnt. Die erwachsene Raupe verwandelt sich im Juni in einem eirunden gelb durchstäubten Gespinnste zu einer weichen, schwarzen Raupe, der im Juli der Falter ent schlüpft.